

**Verein Ganzheitliche Beratung
und kritische Information zu pränataler Diagnostik**

STATUTEN

STATUTEN

I. Persönlichkeit, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Ganzheitliche Beratung und kritische Information zu pränataler Diagnostik“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art, 60ff. ZGB, mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Verein ist dem christlichen Menschenbild verpflichtet, ist jedoch konfessionell neutral.

Art. 3

Der Verein bezweckt die Vermittlung und Förderung von ganzheitlicher Beratung und kritischer Information im Zusammenhang mit der pränatalen Diagnostik.

Dieser Zweck umfasst unter anderem:

- Schaffung und Betrieb einer Informationsdrehscheibe
- Vermittlung und Förderung von ganzheitlicher Beratungsmöglichkeiten
- Kontakt und Koordination mit bestehenden Beratungsstellen und Gruppierungen mit ähnlichen Zielsetzungen (Vernetzung)
- Schaffung von Weiterbildungsmöglichkeiten für BeraterInnen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit innerhalb und ausserhalb der Kirchen

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Dem Verein können Einzelpersonen wie auch juristische Personen beitreten, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell und finanziell zu unterstützen. Auch eine blosser Gönnermitgliedschaft ist möglich.

Die Mitglieder haften nur für die Zahlung der jährlichen Beiträge.

Art. 5

Für die Aufnahme von Aktiv- und Gönnermitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Vorher sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Art. 7

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 10 Tagen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, an die Generalversammlung rekurrieren, welche dann definitiv beschliesst.

Art. 8

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein und seinen Institutionen.

Vereinsmitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins über ihre Beitragspflicht hinaus.

III. Mittel

Art. 9

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch

- a) jährliche Beiträge seiner Aktivmitglieder, deren Höhe jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird und die bis Ende des laufenden Vereinsjahres (Kalenderjahr) einzuzahlen sind.
- b) jährliche Beiträge seiner Gönnermitglieder, deren Höhe von jedem einzelnen Gönnermitglied frei gewählt werden kann, aber nicht tiefer als der Beitrag der Aktivmitglieder sein sollte.
- c) Subventionen und Beiträge von Kirchen, Behörden, Organisationen, Firmen und Privaten
- d) Schenkungen und Legate

Art. 10

Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen und soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt, wenn dies die Revisionsstelle, der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die schriftlichen Einladungen ergehen in allen Fällen zehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 13

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über an der Generalversammlung eingebrachte in der Einladung nicht aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann die Generalversammlung nicht entscheiden. Solche Gegenstände werden vom Vorstand zur Prüfung entgegengenommen.

Art. 14

Bei Abstimmungen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; im zweiten gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Beschlüsse über Änderungen der Statuten, den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ähnlicher Zweckbestimmung oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zweidrittelmehrheit. Die entsprechenden Vorschläge sind formuliert den Mitgliedern mit der Einladung zu unterbreiten.

Art. 16

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offenes Handmehr, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Gönnermitglieder haben beratende Stimmen. Bei Beschlüssen über Entlastung geschäftsführender Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, keine Stimme.

Art. 17

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes und der Präsidentin für eine Amtsdauer von drei Jahren
2. Wahl der Revisionsstelle und der Ersatzleute
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastungserklärung an den Vorstand
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Gegenstände
6. Statutenänderungen oder –ergänzungen

B. Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftenberechtigung.

Art. 19

Die Präsidentin beruft den Vorstand schriftlich ein unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Art. 20

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er übernimmt die gesamte Geschäftsführung und die Überwachung der Interessen des Vereins.

Art. 22

Er sorgt für eine kaufmännische Rechnungsführung über alle Einnahmen und Ausgaben und über das Vereinsvermögen.

Art. 23

Er entwirft die erforderlichen Reglemente und kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Fragen und Anliegen einsetzen.

Art. 24

Er befindet über Annahme, Änderung der Bedingung oder Rückweisung von Schenkungen, Subventionen oder Legaten.

C. Revisionsstelle

Art. 25

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie kontrolliert aufgrund der Belege und Bücher die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag.

V. Auflösung

Art. 26

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist einer oder mehreren Institutionen mit ähnlichem Zweck zuzuführen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 4. September 1992 angenommen worden.

Für den Vorstand:

Die Präsidentin



Der Aktuar



Diese Statuten (s. Art. 4, 11, 17 und 25) wurden an der GV vom 25.06.2001 neu genehmigt.